

Förderverein Naturpark Barnim e.V.

Sitz: Naturpark Barnim, Wandlitzer Chaussee 55,
16348 Bernau bei Berlin
e-Mail: foerderverein@barnimnatur.de
Internet: www.barnimnatur.de



Stand der Satzung:

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2005
Eingetragen im Vereinsregister am 22.06.2005

satzung_foerderverein_20050426.doc

Förderverein Naturpark Barnim e.V

Satzung

Der Aufbau des länderübergreifenden Naturparks Barnim erfolgt mit dem Ziel, einen typischen Ausschnitt der Landschaft des Barnim (Barnimplatte, Westbarnim und Waldhügelland des Oberbarnim), der Zehdenick-Spandauer Havelniederung und des Eberswalder Urstromtales beispielhaft in Einklang von Schutz und Nutzung zu erhalten und zu entwickeln.

Für die Lösung dieser Aufgabe ist die Verwirklichung einer Vielzahl eng miteinander verflochtener Projekte und Maßnahmen erforderlich, die in ihrer Gesamtheit in die Raumordnung und Landschaftsplanung der Länder Brandenburg und Berlin einzubinden sind und im Rahmen der Landesentwicklung einer besonderen Beachtung und Förderung bedürfen.

In Anbetracht der Zielstellung des Naturparks:

- Bewahrung und Entwicklung der einer eiszeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume für im Rückgang befindliche Tier- und Pflanzenarten,
- Bewahrung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes der Länder Berlin und Brandenburg,
- Gewährleistung einer naturverträglichen Erholungsnutzung in intakten und attraktiven Landschaften und
- Harmonisierung von umweltverträglichen Nutzungsformen mit Erfordernissen des Naturschutzes

beschließen die Mitglieder folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Naturpark Barnim e. V., er ist in das Vereinsregister von Bernau eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wandlitz, Landkreis Barnim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit des Naturparks Barnim.
- (2) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Begleitung beim Aufbau und Betrieb eines Naturpark-informationszentrums,
 - b) Förderung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Umwelterziehung, insbesondere für Kinder und Jugendliche - um Verständnis für ökologische Zusammenhänge und Naturschutz zu erreichen,
 - c) Förderung des Umweltschutzes durch Unterstützung von Maßnahmen der ressourcenschonenden Energienutzung, der Abfallvermeidung und der Luft-, Wasser- und Bodenreinhaltung,
 - d) Förderung einer umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft sowie einer umweltverträglichen Wirtschaftsentwicklung
 - e) Mitwirkung bei Planungen in den Kommunen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind
 - f) Unterstützung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes und Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
 - g) Förderung der Erschließung geeigneter Bereiche des Naturparks für einen umweltverträglichen, mit den Zielen des Naturschutzes im Einklang stehenden Tourismus,
 - h) Förderung von Kunst und Kultur im Naturpark Barnim
 - i) Zusammenarbeit mit anderen in der Region wirkenden Vereinen, Verbänden und Interessenvertretungen zur Förderung des „Naturparks Barnim“.
 - k) Beschaffung von Fördermitteln und Spenden für die Verwirklichung der Schutz-, Bildungs- und Entwicklungsziele

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus seinen Erträgen. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zweckes dient Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Diese können natürliche oder juristische Personen sein.
- a) Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige bzw. nicht rechtsfähige Vereine sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einzelpersonen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig werden wollen.
 - b) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen, die den Verein in seiner Arbeit finanziell oder durch andere Maßnahmen unterstützen wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Abschluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder leisten Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 1 x im Jahr vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder bekannt zu geben. Bei Einberufung muss die Tagesordnung beigefügt werden. Ferner sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks der Versammlung beantragen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ordentliche Mitglieder des Vereins haben jeweils eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimmen.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Versammlung allen Mitgliedern mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur Kenntnis gebracht werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf eines schriftlichen Antrages und einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder i.S.d § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung des Haushalts- und Arbeitsplanes
 - Erstellung eines Rechenschaftsberichtes zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Abschluss von Grundstücksgeschäften und Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung
- (6) Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin und ggf. weitere Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen einstellen.
- (7) Bei der Beschlussfassung im Vorstand ist die einfache Mehrheit entscheidend. Über Vorstandsbeschlüsse sind Beschlussprotokolle, die von dem/der Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet sind, anzufertigen.

§ 7 Aufhebung, Auflösung und Wegfall des Zwecks des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das, nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. - Landesverband Brandenburg mit der Auflage, dieses Vermögen für Naturschutzzwecke im Bereich des Naturparks Barnim zu verwenden.

Vorstand des Fördervereins Naturpark Barnim e.V.

Jens Redlich, Claudia Henze, Manfred Schubert, Peter Gärtner, Hildur Bernitz